OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652536/2/JK

Datum:
Linz, 19. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des P, vertreten durch RA Dr. F, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 12.07.2022, GZ: BHGMVerk-2021-432893/12-LAI, betreffend Aufforderung zur Vorlage einer Haaranalyse auf EtG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12.07.2022, GZ: BHGMVerk-2021-432893/12-LAI, wurde der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zum Zwecke der Beurteilung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aufgefordert, binnen vier Wochen, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, eine Haaranalyse auf EtG beizubringen.

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:
„[...]
Gemäß § 24 Abs. 4 FSG 1997 ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 FSG 1997) noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 FSG 1997 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung unter anderem innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen - die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen - keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach Abs. 4 sind begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr besitzt. Hierbei geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen von Erteilungsvoraussetzungen geschlossen werden kann; es müssen aber genügend Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (vgl VwGH 30.9.2002, 2001/11/0120, VwGH 25.5.2005, 2004/11/0016 und andere).

Sie lenkten am 17.9.2021 vor 16.12 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x im Gemeindegebiet von x auf Höhe x in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 0,87 mg/l Atemluftalkoholgehalt. Auf Grund dieses Sachverhaltes wurde Ihnen Ihre Lenkberechtigung mit Bescheid der BH Gmunden vom 22.9.2021, Zahl: BHGMVerk-2021-432893/2-Lai für die Dauer von 6 Monaten von 17.9.2021 bis 17.3.2022. Gemäß § 24 Abs. 3 FSG wurde Ihnen beauftragt, eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen.

In der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 24.2.2022 wird folgendes ausgeführt:

> Herr P ist aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B derzeit
>
> ‚bedingt geeignet'.

Empfehlung
Aufgrund der aufgezeigten Gefahrenmomente (vgl. Seiten 3 und 4) wird eine gestaffelt befristete Wiedererteilung der Lenkberechtigung empfohlen, wobei eine Befristungsaufhebung von engmaschig kontrollierten unauffälligen alkoholsensitiven Parameter abhängig gemacht werden sollte. Zudem ist die Konsultation einer Alkoholberatungsstelle bzw. die Inanspruchnahme einer psychologischen Unterstützung (zur weiteren Verbesserung der Problemlösestrategien, zur Festigung der Persönlichkeit sowie zur Förderung einer nachhaltigen Änderungsmotivation) dringend anzuraten. Bei Hinweisen auf erneuten vermehrten Alkoholkonsum (in Form auffälliger Laborparameter oder neuerlichen Delikten auch unter 1,6 Promille BAK) sollte eine erneute Verkehrspsychologische Untersuchung umgehend Aufschluss über geänderte Eignungsvoraussetzungen geben.

Bereitschaft zur Verkehrsanpassung:

Im Gespräch wird von einem zweiten alkoholassoziierten Delikt im Straßenverkehr berichtet (Erstdelikt: vor etwas mehr als 5 Jahren, 0,78 Promille BAK; aktuelles Delikt: September 2021, 1,74 Promille BAK). Die Schilderung des Erstdelikts (Restalkoholisierung nach massivem Alkoholüberkonsum am Vorabend) sowie die Höhe des Promillewerts beim aktuellen Anlassfall, mit der Herr P noch in der Lage war, ein Fahrzeug in Betrieb zu nehmen und zu lenken, lassen auf eine deutlich erhöhte Alkoholtoleranz und somit auffällige Trinkgewohnheiten schließen. Treten bei einer derart hohen Alkoholisierung keine körperlichen Symptome auf, welche einen Fahrtantritt unmöglich erscheinen lassen, so muss dies als Indikator für eine hohe Alkoholgewöhnung gewertet werden. Eine derart erweiterte Alkoholtoleranz kann mit den gesellschaftlich üblichen Trinkmengen nicht erreicht werden, sondern setzt einen massiven Alkoholmissbrauch voraus. Dementsprechend wird auch von einem regelmäßigen Alkoholkonsum mit auch teilweise massiv überhöhten Trinkmengen im sozialen Kontext berichtet. Zudem wird ein deutlicher Anstieg des Alkoholkonsums infolge der Trennung im März 2021 und somit eine Neigung zu funktionalem Alkoholeinsatz bei emotionalen Belastungen geschildert.

Die bekundete deutliche Reduzierung des Alkoholkonsums seit dem Vorfall sowie die Einhaltung einer strikten Alkoholabstinenz seit einem Monat konnten derzeit aber - auch angesichts der geschilderten damit einhergehenden und durchwegs als positiv erlebten Veränderungen - durchaus glaubhaft dargestellt werden. Insbesondere das seitherige Vermeiden von Rauschtrinken sowie das Vorhaben der langfristigen Beibehaltung eines zumindest bewussteren Umgangs mit der Substanz Alkohol (vgl. Vorgeschichte) lassen dabei auf eine beginnende selbstkritische Auseinandersetzung mit dem hinter dem Führerscheinentzug stehenden Bedingungsgefüge schließen. Dementsprechend ergeben sich auch verfahrensmäßig aktuell keine Hinweise auf eine erhöhte psychische Disposition zu funktionalem Alkoholeinsatz (vgl. FFT) und es werden auch Alternativstrategien zum Umgang mit Belastungen geäußert und bereits angewandt. Als günstig für die Prognose können zudem die stabile berufliche Situation, die bekundete Akzeptanz im Freundeskreis sowie die sich mittlerweile wieder in Stabilisierung befindliche private Situation (vgl. Vorgeschichte) angeführt werden. Im Selbstbeschreibungsverfahren KEKS stellt sich der Untersuchte zudem aktuell als emotional hinreichend stabile und selbstkontrollierte sowie zuverlässige und sehr regelbewusste Persönlichkeit dar. Ein auffälliger emotionaler Bezug

zum Autofahren oder eine Neigung zu unmittelbar risikoreichen oder aggressiven Interaktionen im Straßenverkehr waren nicht feststellbar. Im Gespräch konnte der Untersuchte zudem darlegen, dass er sich mit seinem neuerlichen Fehlverhalten mittlerweile auseinandergesetzt hat. Beginnende Problemeinsicht und Änderungsbereitschaft sind fassbar. In der derzeit laufenden Nachschulung wird zudem der vertiefenden Auseinandersetzung mit der Trink-Fahr-Problematik sowie der geäußerten Strategien zum Umgang mit künftigen Trink-Fahr-Konflikten noch ausreichend Raum geboten.

Gefahrenmomente für die Zukunft ergeben sich aber - in Verbindung mit o.e. Risikomomenten (Neigung zu Alkoholüberkonsum im soziodynamischen Kontext, Neigung zu funktionalem Alkoholeinsatz bei emotionalen Belastungen etc.) - aus o.e. deutlich erhöhter Alkoholtoleranz, da einerseits alkoholtypische Beeinträchtigungen beim Überschreiten der rechtlich relevanten Promillegrenze nicht rechtzeitig wahrgenommen werden (was eine Unterschätzung der tatsächlichen Alkoholisierung zur Folge hat und somit eine alkoholisierte Verkehrsteilnahme begünstigt) und dass andererseits bei Erreichen hoher Alkoholisierungsgrade Verhaltenskontrollmechanismen nur noch eingeschränkt wirksam werden, so dass das Risiko besteht, dass das Fahrzeug - oft auch entgegengesetzt zu den ursprünglichen Plänen - doch noch in Betrieb genommen wird.

Unter Würdigung der eingeleiteten Verhaltensänderung kann eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung derzeit zwar bereits bedingt angenommen werden, angesichts der wiederholten alkoholassoziierten Delikte im Straßenverkehr sowie der angeführten Gefahrenmomente ist aus verkehrspsychologischer Sicht aber - neben einer engmaschigen Kontrolle der alkoholsensitiven Parameter - auch eine begleitende psychologische Unterstützung bzw. die Konsultation einer Alkoholberatungsstelle (zur weiteren Verbesserung der Problemlösestrategien, zur Festigung der Persönlichkeit sowie zur Förderung einer nachhaltigen Änderungsmotivation) dringend anzuraten, um einem Rückfall in problematische Konsummuster vorbeugen zu können.

Am 14.6.2022 wurde die Amtsärztin der BH Gmunden um Stellungnahme ersucht, warum eine Haaranalyse erforderlich ist. Sie führt folgendes aus:

‚Bei Zustand nach Verkehrsdelikt mit hoher Alkoholisierung (größer als 1,6 Promille BAK) und bedingt geeigneter VPU muss auf der Grund Gefahr fortgesetzter schädlicher Trinkgewohnheiten mit einhergehender Verschlechterung des Gesundheitszustandes eine Überprüfung des Alkoholkonsumverhaltens mittels Haaranalyse durchgeführt werden. Die Haaranalyse ist ein direkter Parameter für die Alkoholaufnahme in einem bestimmten Zeitraum und muss deshalb den indirekten Methoden (CDT Wert, Leberparameter,.....) vorgezogen werden‘.

In Anbetracht dieser Umstände waren Sie nunmehr gemäß § 24 Absatz 4 letzter Satz Führerscheingesetz 1997, zur spruchgemäßen Verpflichtung zu verhalten, widrigenfalls die Ihnen erteilte Lenkberechtigung entzogen werden müsste.
[...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 09.08.2022 rechtzeitig Beschwerde und bringt zusammengefasst vor, ein

Aufforderungsbescheid sei nur zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Falle einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen würden. Im vorliegenden Fall bestehe jedoch kein belastbarer Hinweis, dass in einem relevanten Zeitraum vor dem Ergehen des angefochtenen Bescheides ein gehäufter Missbrauch oder gar eine Abhängigkeit des Bf vorgelegen sei oder er seinen Konsum nicht so weit einschränken könne, dass beim Lenken von Fahrzeugen keine Beeinträchtigung gegeben sei. Die belangte Behörde stütze den angefochtenen Bescheid zudem lediglich auf die amtsärztliche Stellungnahme vom 21.06.2022. Mit dem bloßen Verlangen eines Amtsarztes könne die Behörde einen Aufforderungsbescheid jedoch nicht begründen. Weiters sei gemäß § 14 FSG-GV eine psychiatrisch fachärztliche Stellungnahme anstatt einer Haaranalyse einzuholen, wenn nach Ansicht der Behörde abzuklären sei, ob ein gehäufter Missbrauch oder eine Abhängigkeit vorliege. Insgesamt würden die Voraussetzungen für die Beibringung einer Haaranalyse nicht vorliegen.

I.3. Mit Schreiben vom 15.09.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dargestellten, an sich unstrittigen Sachverhalt aus.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl. II Nr. 322/1997 idF BGBl. II Nr. 267/2021, lauten auszugsweise wie folgt:
„[...]

Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,

[...]

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

[...]

Gesundheit

§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

[...]

4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:

a) Alkoholabhängigkeit oder

b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,

[...]

Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

[...]

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

[...]“

§ 24 Abs 4 Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 154/2021, lautet:

„Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. [...]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
[...]“

III.2.1. Die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (vgl. VwGH 30.09.2002, 2002/11/0120; 13.08.2003, 2002/11/0103; 20.04.2004, 2003/11/0243). Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (vgl. VwGH 16.04.2009, 2009/11/0020).

Diese begründeten Bedenken müssen sich auf führerscheinrelevante Umstände beziehen, im vorliegenden Fall also auf die Tatbestände des § 14 FSG-GV, bei deren Erfüllung die belangte Behörde überhaupt erst berechtigt ist, die Lenkberechtigung des Bf zu entziehen oder einzuschränken. Eine Aufforderung, bestimmte Befunde beizubringen, kommt somit nur dann in Betracht, wenn bei der Behörde unter Einbeziehung des Amtsarztes genügend aktuelle begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Bf von Alkohol abhängig ist (§ 14 Abs 1 FSG-GV) oder den Konsum von Alkohol nicht so weit einschränken kann, dass er beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist (§ 14 Abs 1 FSG-GV) oder von Alkohol abhängig war (§ 14 Abs 5 FSG-GV) oder damit gehäuften Missbrauch begangen hat (§ 14 Abs 5 FSG-GV). Bei Feststellung eines dieser Tatbestände ist die belangte Behörde berechtigt, die Lenkberechtigung des Bf einzuschränken oder gegebenenfalls zu entziehen, sodass sich begründete Bedenken folglich auch auf solche Umstände beziehen müssen.

Die belangte Behörde gibt im angefochtenen Bescheid auszugsweise die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 24.02.2022 sowie die Stellungnahme der Amtsärztin vom 21.06.2022 wieder. Ausführungen, weshalb seitens der belangten Behörde im Zeitpunkt ihrer Aufforderung begründete Bedenken hinsichtlich einer allfälligen Alkoholabhängigkeit, einer fehlenden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung oder einer Abhängigkeit oder eines gehäuften Missbrauchs in der jüngeren Vergangenheit bestanden hätten und der Bf daher zur Beibringung weiterer Befunde aufzufordern gewesen sei, können dem angefochtenen Bescheid nicht entnommen werden. Ebenso sind in der Stellungnahme der Amtsärztin keinerlei derartige Bedenken enthalten. Es wird darin lediglich auf das Verkehrsdelikt vom 17.09.2021, das Ergebnis der verkehrspsychologischen Untersuchung und die „Gefahr fortgesetzter schädlicher Trinkgewohnheiten mit einhergehender Verschlechterung des Gesundheitszustandes“ verwiesen. Feststellungen bezüglich einer Abhängigkeit oder eines gehäuften Missbrauchs durch den Bf und insbesondere, auf welche Ermittlungsergebnisse sich eine derartige Annahme stützen würde, finden sich darin nicht.

III.2.2. Zudem handelt es sich bei der Haaranalyse um ein Instrument, das nach der Diagnose und Einschränkung der Lenkberechtigung in erster Linie der Überwachung (Kontrolluntersuchung) dient. Sie kann jedoch nicht dazu herangezogen werden, um im Rahmen des Verfahrens gemäß § 24 Abs 4 FSG - erkundend - Bedenken der Behörde an der gesundheitlichen Eignung erst zu begründen. Diese Bedenken müssen bereits vorliegen, um eine Aufforderung überhaupt zu rechtfertigen.

Sollten im vorliegenden Fall beim Amtsarzt bzw. bei der belangten Behörde aufgrund der vorliegenden und allfälliger weiterer Ermittlungsergebnisse (insbesondere hinsichtlich des Alkoholkonsumverhaltens des Bf) sowie unter Berücksichtigung des seit dem verfahrensauslösenden Vorfall verstrichenen Zeitraums tatsächlich begründete Bedenken in Bezug auf eine Alkoholabhängigkeit oder einen gehäuften Missbrauch durch den Bf bestehen, wäre dieser allerdings nicht zur Beibringung einer Haaranalyse, sondern zur Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme aufzufordern gewesen. Nur mit dieser können die genannten Krankheitsbilder abgeklärt werden.

Im Ergebnis war der Beschwerde daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs 4 FSG ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner